



# **Pferdeversicherung Solothurn**

**Versicherungsbedingungen der  
Pferdeversicherungsgesellschaft Solothurn**

**Modell BEST**

**Ausgabe vom 01.01.2025 für die Pferdeversicherung  
(Todesfall und Behandlungskostenanteil)**

Basierend auf unseren gültigen Statuten Ausgabe vom 27. April 2018

1. Eintritt/Austritt, Ausschluss/Rechte und Pflichten der Mitglieder  
Gemäss den Statuten, Ausgabe vom 27. April 2018.
  2. Eintritte/Aufnahme von Pferden  
In die Versicherung aufgenommen werden Pferde, Ponys, Esel, Maultiere und Maul-esel, nachstehend Pferde genannt, bis zum Alter von 14 Jahren.
    - 2.1. Von der Aufnahme ausgeschlossen sind:  
Pferde die bereits bei einer anderen Gesellschaft versichert sind.  
Kranke und krankheitsverdächtige Pferde oder Pferde mit Charakterfehler.
    - 2.2. Austritt/Versicherungsbeendigung  
Mit dem Verkauf/Handänderungen des Pferdes oder einer Übernahme durch die Versicherung, wird die Versicherung sofort beendet.
    - 2.3. Finanzielle Pflichten  
Für Neumitglieder wird ein Eintrittsgeld in Rechnung gestellt. Die Höhe des Eintrittsgeldes bestimmt die Verwaltung.  
  
Die Beiträge für Neuaufnahmen werden nach der definitiven Aufnahme der Pferde, innerhalb 20 Tage, für die restlichen Monate des Kalenderjahres in Rechnung gestellt.  
  
Die Jahresprämien werden jährlich auf den 1. Januar in Rechnung gestellt und sind zahlbar bis zum 31. Januar des betreffenden Jahres.  
  
Nach diesem Zeitpunkt wird den säumigen Mitgliedern eine Zahlungserinnerung mit einer Einzahlungsnachfrist zugestellt. In der zweiten und letzten Mahnung wird den weiterhin säumigen Mitgliedern eine letzte Frist eingeräumt. Nach der letzten Mahnung besteht kein Versicherungsschutz mehr bis zum Zahlungseingang. Erfolgt nach der zweiten und letzten Mahnung kein Zahlungseingang wird der Vertrag aufgelöst. Rechte und Pflichten sind somit für beide Parteien erloschen.  
  
Bei einem Pferdeverkauf oder Übernahme durch die Versicherung erfolgen keine Rückvergütungen für die bereits bezahlten Versicherungsprämien.  
  
Im Entschädigungsfall wird eine volle Jahresprämie zahlbar.  
  
Pferde, die von der Versicherung entschädigt werden müssen, gehen in ihr Eigentum über. Der Verwertungserlös der Pferde gehört in jedem Fall der Versicherung (siehe auch Art. 9, Übernahmen/Entschädigungen).
3. Handänderungen  
Handänderungen müssen der Geschäftsstelle sofort, spätestens innert 14 Tagen gemeldet werden. Sobald eine Handänderung erfolgt ist, erlischt die Haftbarkeit von der Gesellschaft gegenüber dem ehemaligen Besitzer. Bezahlte Versicherungsprämien werden nicht zurückerstattet.

Besteht der Wunsch des neuen Pferdebesitzers auf die weitere Versicherung, kann dieser ein Aufnahmeantrag als Mitglied, mit allen Rechten und Pflichten der Gesellschaft stellen und das bisher versicherte Pferd zur Neuaufnahme anmelden. Dem Neumitglied wird ein festgelegter Eintrittskostenbeitrag in Rechnung gestellt, der von der Verwaltung festgelegt wird.

#### 4. Aufnahme und Einschätzung der Pferde

Für jedes neu eintretende Pferd wird ein Eintrittsgeld erhoben, das von der Verwaltung jährlich festgelegt wird. Die Aufnahme und Einschätzung erfolgt nach den Richtlinien der Verwaltung. Die Aufnahmevergaben für Neuaufnahmen sind in Artikel 7 definiert.

Eintritte/Neuaufnahmen von Pferden, die das 10. Altersjahr überschritten haben, oder Aufnahmeanträge mit Schatzungswerten von über CHF 9'000.-- bedingen der Vorweisung eines Tierarztzeugnisses. Ab einem Versicherungswert von CHF 15'000.-- benötigt die Pferdeversicherung Solothurn noch zusätzlich zum Ankaufsuntersuchungsformular des Tierarztes Röntgenbilder der vorderen und hinteren Gliedmassen. Das Ausstellungsdatum darf nicht mehr als 30 Tage zurück liegen. Die Eintrittsuntersuchung kann durch jeden praktizierenden Tierarzt oder durch unseren Gesellschaftstierarzt erfolgen.

Die versicherte Summe gilt grundsätzlich für die Dauer eines Versicherungsjahres und kann danach im Ermessen der Schatzungskommission gemäss Art. 7 angepasst werden.

#### 5. Anpassung der Versicherungswerte

Für die Anpassung der Versicherungswerte erfolgen keine jährlichen Besuche. Jährliche Anpassungen sind im Ermessen der Verwaltung jeweils auf ein neues Versicherungsjahr möglich.

Auf Anfrage sind Anpassungen für Pferde bis zum 12. Altersjahr möglich. Rückstufungen erfolgen gemäss unserem integrierenden Versicherungstarif.

#### 6. Die Trächtigkeitsversicherung

Mit dem Abschluss der Trächtigkeitsversicherung für eine Stute (CHF 150.--) sind die Fohlen nach der Geburt, noch bis zum Geburtsjahresende (31.12.) für CHF 3'000.-- versichert.

- Eine Entschädigung von CHF 500.-- erfolgt, wenn die Stute nach 8 Monaten Trächtigkeit verwirft (Deckscheindatum ist massgebend).
- Eine Entschädigung von CHF 1'000.-- erfolgt, wenn das Fohlen tot geboren wird oder innerhalb der ersten 30 Tage nach der Geburt eingeht.

Ab dem 01. 01. vom Folgegeburtstag gelten für alle Fohlen die max. Versicherungswerte gemäss unserem Versicherungstarif.

#### 7. Maximale Versicherungswerte bei Neuaufnahmen, die Versicherungsbeiträge und die Rückstufungen der Versicherungswerte

Siehe Versicherungstarif vom 19. April 2024, welcher integrierender Bestandteil unserer Versicherungsbedingungen ist.

## 8. Vorkehrungen bei Krankheiten, Unglücksfällen und Invalidität

Erkrankt ein Pferd ernsthaft, oder verunglückt ein versichertes Pferd, ist der Eigentümer verpflichtet, sofort die Hilfe eines lizenzierten, praktizierenden Tierarztes in Anspruch zu nehmen und unverzüglich der Geschäftsstelle Mitteilung zu machen.

Erklärt ein praktizierender Tierarzt durch ein Zeugnis, dass das versicherte Pferd als invalid oder unheilbar krank ist, hat der Eigentümer dieses Zeugnis sofort der Geschäftsstelle zuzustellen. Diese entscheidet in Verbindung mit dem Gesellschaftstierarzt und dem/der Eigentümer/in was mit dem Pferd zu tun ist. *Eine Invalidität ist grundsätzlich nicht versichert.*

Zweifelhafte Fälle werden der Verwaltung zum Entscheid vorgelegt. Die Geschäftsstelle informiert den Versicherten über dessen Entscheidung.

## 9. Übernahmen/Entschädigungen

Für die Übernahme eines Pferdes muss ein tierärztlicher Befund in Form eines Zeugnisses vorliegen. Der Eigentümer ist verpflichtet die Geschäftsstelle sofort zu informieren und das Tierarztzeugnis zuzustellen.

Die Tötung eines Pferdes muss von der Geschäftsstelle grundsätzlich genehmigt werden. In Notfällen kann der behandelnde Tierarzt eine Notschlachtung/Noteuthanization bewilligen. Eine Bestätigung mit der Begründung des Notfalles hat der Tierarzt oder Eigentümer der Geschäftsstelle zuzustellen. In jedem Falle hat die Gesellschaft das Recht, einen Tierarzt nach ihrer Wahl oder eine Universitätsklinik für Abklärungen beizuziehen.

Die Gesellschaft leistet ihren Mitgliedern bei den Pferdeübernahmen als Schadeneratz 80% der jeweiligen Schatzungssummen, sofern die Versicherungsbedingungen eingehalten wurden. Pferde, die von der Versicherung entschädigt werden, gehen in ihr Eigentum über bzw. der Verwertungserlös der Pferde gehört in jedem Fall der Versicherung.

Im Entschädigungsfall wird die ganze Jahresprämie gefordert.

In folgenden Fällen wird keine oder eine reduzierte Entschädigung geleistet:

- Eine Entschädigung wird abgelehnt, wenn der Eigentümer eines Pferdes sich nicht an die Vorschriften der Statuten, oder an die Versicherungsbedingungen hält.
- Eine Entschädigung wird abgelehnt, wenn eine Tötung aus wirtschaftlichen oder persönlichen Gründen erfolgte.
- Eine Entschädigung wird abgelehnt, wenn der/die EigentümerIn sein erkranktes Pferd selbst behandelt, durch einen nicht praktizierenden Tierarzt behandeln liess oder den Anordnungen des Tierarztes zuwiderhandelt. Ausgenommen sind alle erwiesenen Notfälle.
- Eine Entschädigung wird abgelehnt, wenn das geschädigte Mitglied einen zahlungsfähigen Dritten mit Erfolg haftbar machen kann.
- Eine Entschädigung wird abgelehnt, wenn ein Mitglied sich des Betruges gegenüber der Gesellschaft schuldig macht.
- Eine Entschädigung wird abgelehnt, wenn der Verlust des Pferdes durch Feuerschaden, Krieg, Aufruhr oder höhere Gewalt entstanden ist.

- Eine Entschädigung wird abgelehnt, wenn ein versichertes Pferd verstellt wurde, ohne dass der Eigentümer die Geschäftsstelle informiert hat.
- Eine reduzierte Entschädigung kann erfolgen, wenn eine verminderte Verwertungsentschädigung erzielt wird (z.B. abgemagerte oder zu fette Pferde).
- Wenn gar kein Fleischerlös erzielt werden kann, erfolgt eine Auszahlungsreduktion von CHF 500.--.
- Stirbt ein Pferd, ohne dass es verwertet werden kann, ist der Eigentümer verpflichtet, den Kadaver auf eigene Kosten beseitigen zu lassen.
- Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich der Gesellschaft über eventuelle Leistungen anderer Versicherungen oder Kassen zu informieren.
- Für Transporte und Entsorgungen jeglicher Art leistet die Versicherung keine Entschädigung.

## 9. Beteiligung an Kosten von Krankheiten oder Unfällen (Behandlungskosten-Vergütungen an Tierarztrechnungen)

Die Pferdeversicherung Solothurn entschädigt einen Anteil an Rechnungen von mindestens CHF 501.-- von Tierkliniken und praktizierenden Tierärzten (ohne Pensions- und Hufbeschlagskosten). Beiträge werden nach dem 1. Versicherungsjahr geleistet.

Nicht versichert sind medizinische und chirurgische Eingriffe der Fortpflanzungsmedizin, der Hengstkastration, der Dental-Zahnbehandlung sowie Akupunktur und osteopathische/physiotherapeutische Behandlungen.

Der Geschäftsstelle muss innerhalb von 60 Tagen nach der Inanspruchnahme des Tierarztes ein Antrag auf Behandlungskosten-Vergütung mit einer Tierarztrechnungskopie und einem Schadenformular angemeldet werden. Die Vergütungsbeträge werden jeweils nach der Genehmigung der Verwaltung ausbezahlt.

Für das gleiche Pferd kann im aktuellen Versicherungsjahr nur ein Antrag auf Behandlungskosten-Vergütung gestellt werden. Muss die Versicherung ein Pferd innerhalb 12 Monaten nach der Behandlungskosten-Vergütung übernehmen, da es verstorben ist, wird der geleistete Betrag von der Entschädigungssumme in Abzug gebracht.

### 9.1. Behandlungskostenvergütungen der Versicherungskategorien A, B, Y, X und Z

Pferde der Versicherungskategorien A, B, Y, X und Z (Restwert, Light und BEST)

An die obenerwähnten Behandlungskostenrechnungen bezahlt die Pferdeversicherung Solothurn folgendes:

Rechnungsbetrag CHF 501.-- bis CHF 750.--	20 % der Jahresprämie
Rechnungsbetrag CHF 751.-- bis CHF 1'000.--	40 % der Jahresprämie
Rechnungsbetrag CHF 1'001.-- bis CHF 1'500.--	60 % der Jahresprämie
Rechnungsbetrag CHF 1'501.-- bis CHF 2'000.--	80 % der Jahresprämie
Rechnungsbetrag ab CHF 2'001.--	100 % der Jahresprämie

Die Vergütung ist jedoch nie grösser als die entsprechende Tierarzt- resp. Spitalrechnung.

10. Schlussbestimmungen

Namen und Adressänderungen sowie Änderungen der Pferdehalterorte sind der Geschäftsstelle sofort zu melden.

Alle Mitteilungen, Einladungen und Zahlungsanweisungen an die Mitglieder erfolgen an die der Gesellschaft bekannte, letzte Adresse. Im Unterlassungsfalle lehnt die Gesellschaft jede Verantwortung ab.

Diese Versicherungsbedingungen sind an der Generalversammlung vom 19. April 2024 genehmigt worden und per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

Solothurn, 19. April 2024

Im Namen der Pferdeversicherungsgesellschaft Solothurn

Der Präsident

Die Geschäftsstelle



Jörg Uebelhard



Rita Froelicher